Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 35 (2008)

Heft: 3

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerische Altersrente: frühzeitig den Rentenbezug anmelden

Zwei Faktoren bestimmen, wo Auslandschweizerinnen und -schweizer ihren AHV-Rentenbezug anzumelden haben: der Wohnsitz sowie die Versicherteneigenschaft.

Zur Versicherteneigenschaft: Auslandschweizerinnen und -schweizer, die bei der freiwilligen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind, müssen nichts unternehmen. Die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) in Genf informiert sie einige Monate, bevor sie das gesetzliche Rentenalter erreichen, über das weitere Vorgehen zum Bezug einer schweizerischen Altersrente.

Auslandschweizer, die nicht oder nicht mehr bei der freiwilligen AHV versichert sind, jedoch früher während mindestens einem Jahr Beiträge an die obligatorische oder freiwillige AHV entrichtet haben, werden nicht automatisch benachrichtigt. In diesem Fall ist so vorzugehen:

1. Bei Wohnsitz in einem EU-*
oder EFTA-Staat (Island,
Liechtenstein, Norwegen) ist
das Leistungsgesuch beim
zuständigen Sozialversicherungsträger des Wohnsitzlandes einzureichen. Auslandschweizerinnen und -schweizer,
die nie der Sozialversicherung
an ihrem gegenwärtigen ausländischen Wohnsitz unterstellt
waren, müssen das Leistungsgesuch beim zuständigen Sozialversicherungsträger ihres letzten Wohnsitzstaates einreichen.

Auslandschweizerinnen und -schweizer, die nur der AHV unterstellt waren, müssen die Anmeldeformulare für eine Altersrente direkt bei der SAK in Genf verlangen. Dabei haben sie zu vermerken, dass sie nie in einem EU-/EFTA-Staat versichert waren.

2. Bei Wohnsitz ausserhalb der EU/EFTA, ist die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zuständig. Sie gibt die erforderlichen Formulare ab. Landsleute, die nie in einem EU-/EFTA-Staat versichert waren, sollten dies bei ihrer Anfrage angeben.

Gegenwärtig liegt das ordentliche Rentenalter für Männer bei 65 Jahren. Für Frauen beginnt der Anspruch auf eine Altersrente nach dem zurückgelegten 64. Altersjahr. Es ist ratsam, das Gesuch für eine Altersrente frühzeitig einzureichen, etwa sechs Monate vor Erreichen des Rentenalters.

Weitere Auskünfte erteilt die SAK in Genf:

www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/ cdc.php?pagid=31&lang=de&do =noheader

Wenn es mal so weit ist...

Die SAK in Genf berechnet die AHV-Leistungen in Schweizer Franken. Als Leistungsempfänger können Sie wählen, wohin Ihre Altersrente ausbezahlt werden soll, ob in die Schweiz oder ins Ausland. Die Altersrente wird in der Regel in der entsprechenden Landeswährung ausbezahlt. Die mit der Überweisung verbundenen Spesen bis zur Empfängerbank gehen zu Lasten der SAK. Weder die SAK noch die Korrespondenzbank ziehen Gebühren oder Kommissionen aus dem Überweisungsbetrag ab.

*Mitgliedstaaten der EU: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Die Erweiterung der Personenfreizügkeit auf Bulgarien und Rumänien ist noch nicht in Kraft. Das Schweizer Parlament wird über das entsprechende Zusatzprotokoll II im Sommer 2008 befinden.

«Der Bund kurz erklärt 2008»

Die Bundeskanzlei hat im
April die Broschüre «Der Bund kurz erklärt 2008» in den vier Landessprachen sowie in Englisch herausgegeben.
Sie ist in diesem Jahr konzeptionell überarbeitet und modernisiert worden und ist kostenlos erhältlich.

Die von der Bundeskanzlei publizierte Broschüre erfreut sich grosser Beliebtheit. Dieses Jahr wurde die Auflage leicht erhöht und liegt jetzt bei 243 000 Exemplaren.

«Der Bund kurz erklärt 2008» umfasst 80 Seiten. Als Einstieg in die Broschüre wird jeweils ein Interview mit der gegenwärtigen Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten geführt. Dieses Jahr wurde Bundespräsident Pascal Couchepin befragt. Die Fragen hat Henry Habegger von der Bundeshausredaktion des «Blicks» gestellt.



Die Broschüre gibt einen geschichtlichen Überblick über die Schweiz und zeigt auf, wie die Schweiz politisch organisiert ist, welche Volksrechte ausgeübt werden können und wie sich National- und Ständerat zusammensetzen. Wie immer sind die Ratsmitglieder im Bild festgehalten. Es wird auch

ersichtlich, wann diese gewählt wurden und welchen Kommissionen sie angehören. Auf verständliche Art wird ausserdem dargestellt, wie ein neues Gesetz entsteht. Ferner werden die Aufgaben verschiedener Behörden beschrieben: des Bundesrates, der Departemente und Bundesämter, der Parlamentsdienste, der Bundeskanzlei, des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungs- und des Bundesstrafgerichts. Die Fotos der diesjährigen Ausgabe stammen von Roland Tännler aus Zürich.

Die Broschüre kann kostenlos bezogen werden bei: Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern Fax: +41 (0)31 325 50 58 Internet:

www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

«Aus dem Bundeshaus» – Fackelübergabe

Gabriela Brodbeck zeichnet seit Herbst 2002 für die Seiten «Aus dem Bundeshaus» verantwortlich. Ihre vielseitigen, informativen Beiträge zu Themen wie Sozialversicherungen, politische Rechte, schweizerische Reisedokumente etc. erschienen in über 30 Ausgaben der «Schweizer Revue». Gabriela Brodbeck verlässt im Sommer das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, um sich bezuflich neuen Her

war uge Angelegementen, um sich beruflich neuen Herausforderungen zuzuwenden. Wir danken ihr an dieser Stelle bestens für ihren Einsatz zugunsten der Auslandschweizerinnen und -schweizer und der «Schweizer Revue» und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

Die Seiten «Aus dem Bundeshaus» werden bis auf weite-

res durch Frau Rahel Schweizer zer redigiert. Rahel Schweizer arbeitet seit 1992 beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und hat in Toronto, Kopenhagen, Luxemburg und Hongkong konsularische Erfahrungen gesammelt. Seit 2004 arbeitet sie in Bern, zuerst in der Sektion Konsularischer Schutz, seit Dezember 2006 als stellvertretende Chefin des Auslandschweizerdienstes.

Mehrfachzustellungen verhindern!

Die «Schweizer Revue» wird jeder erwachsenen, bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland angemeldeten Person kostenlos zugestellt. Haushalte mit mehreren Personen erhalten die Zeitschrift deshalb mehrfach. Dies wirkt sich spürbar auf die Kosten aus.

Die «Schweizer Revue» informiert vor allem über wichtige politische Ereignisse und Entwicklungen in der Schweiz. Die Seiten «Aus dem Bundeshaus» enthalten wesentliche Erläuterungen über Gesetzesänderungen sowie Rechte und Pflichten, die Auslandschweizerinnen und –schweizer direkt interessieren und angehen. Ferner werden Termine über eidgenössische Abstimmungen

und Wahlen veröffentlicht. Seit 2003 hat die «Schweizer Revue» einen Internet-Auftritt und seit Januar 2007 werden unter der Rubrik «Regionales» auch alle Regionalteile elektronisch aufgeschaltet: www.revue.ch

Wie können Sie Mehrfachzustellungen verhindern und
mithelfen Kosten zu sparen?
Senden Sie den ausgefüllten
Talon (siehe unten) bitte mit
Ihrer Unterschrift an Ihre zuständige Schweizer Botschaft
oder Ihr zuständiges Schweizer
Generalkonsulat im Ausland.
Sie können diese Behörden
auch auf elektronischem Weg
über den Verzicht einer individuellen Zustellung informieren: www.eda.admin.ch/eda/
de/home/reps.html

Mehr Sicherheit und Ökologie im schweizerischen Strassenverkehr, Offroader stoppen

Am 27. Februar 2007 hat der politisch neutrale Verein «Für menschenfreundlichere Fahrzeuge» die gleichnamige eidgenössische Volksinitiative lanciert.

Die Initiative bezweckt eine Änderung von Artikel 82 der schweizerischen Bundesverfassung (BV). Dieser Artikel regelt den Strassenverkehr und soll neu durch einen Buchstaben a ergänzt werden.

Die Initiative hat folgende Ziele: Der Bund wird beauftragt, Massnahmen für sichere und umweltfreundlichere Motorfahrzeuge zu erlassen. Bei der Zulassung der Fahrzeuge soll inskünftig die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer stärker beachtet werden. Ausserdem soll mehr Gewicht auf die Zulassung von umweltfreundlichen Fahrzeugen gelegt werden. Der Bund setzt dafür Emissionsgrenzwerte für Motorfahrzeuge der unterschiedlichen Fahrzeugkategorien fest. Der Bund hat ferner diese Vorschriften und Grenzwerte regelmässig dem technischen Fortschritt und den neuen Erkenntnissen anzupassen. Motorfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Artikels oder im Ausland zugelassen wurden, dürfen in der Schweiz weiterhin verkehren. Personenwagen, die die Verkehrssicherheit übermässig gefährden oder die Umwelt massiv belasten, jedoch für bestimmte Einsatzzwecke unabdingbar sind, sollen ausnahmsweise zugelassen sein (z.B. Offroader in Landwirtschafts-, Handwerker- oder Forstbetrieben).

Mit der Einführung des neuen Buchstabens a soll auch Artikel 197 der Übergangsbestimmungen der BV durch eine neue Ziffer 8 ergänzt werden. Die neue Übergangsbestimmung soll garantieren, dass die Initiative vom Parlament umgesetzt wird und enthält gewisse Eckwerte für deren Umsetzung.

Sollten die Ausführungsgesetze zum neuen Verfassungsartikel 82 a nicht innert zwei Jahren nach der Annahme durch Volk und Stände in Kraft getreten sein, hat der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

Sie können die Initiative noch bis 27. August 2008 unterschreiben.

VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe sind folgende Volksinitiativen lanciert worden:

- «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls», bis 22. Oktober 2009
- «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk)», bis 4. September 2009

Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA:
GABRIELA BRODBECK, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA, BUNDESGASSE 32,
CH-3003 BERN; TELEFON: +41 31 324 23 98; TELEFAX: +41 31 324 23 60
WWW.EDA.ADMIN.CH/ASD; PA6-AUSLANDCH@EDA.ADMIN.CH

Inserat



MEHRFACHZUSTELLUNGEN DER «SCHWEIZER REVUE» VERHINDERN!

Ich habe Zugang zur «Schweizer Revue» eines Familienmitgliedes und verzichte daher auf die individuelle Zustellung.

<u>Name</u>

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Unterschrift